

Tiergesundheitsbedingungen für Geflügelfleisch etc. für den Export aus Österreich nach Japan

Arbeitsübersetzung

Tiergesundheitsbedingungen für Fleisch, Magen, Herz, Leber, und daraus hergestellte Produkte, stammend von Hühnern, Enten, Gänse, Truthühner und Wachteln für den Export nach Japan (im Folgenden bezeichnet als „zu exportierendes Geflügelfleisch“) sind wie folgt anzuwenden:

1. Bedingungen für das Herkunftsgebiet

(1) Geflügelpest (Infektionen mit aviärem Influenzavirus A Subtyp H5 und H7 (unabhängig von ihrer Pathogenität) oder hochpathogene Stämme von anderen Subtypen von aviären Influenza A Viren, im folgenden Geflügelpest), New Castle Krankheit (NCD) und Geflügel Cholera sind in Österreich anzeigepflichtige Krankheiten.

(2) Österreich ist seit mindestens 90 Tagen vor der Versendung von Geflügelfleisch etc. frei von Geflügelpest.

(3) Das Gebiet, aus welchem das zu exportierende Geflügelfleisch stammt, ist (zumindest innerhalb eines Radius von 50 km vom Ursprungsbetrieb) seit mindestens 90 Tagen vor der Versendung von Geflügelfleisch etc. frei von NCD, Geflügelcholera und anderen anzeigepflichtigen Geflügelkrankheiten.

2. Bedingungen für die Herstellung

(1) Der Geflügelfleischexportbetrieb ist durch die österreichischen Veterinärbehörden als Betrieb zugelassen, in welchem die Hygieneinspektionen des zu exportierenden Geflügelfleisches regelmäßig von einem Amtstierarzt oder von einem von der Behörde beauftragten Tierarzt (im Folgenden genannt „Inspektor“) durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die notwendigen sanitären Maßnahmen durchgeführt werden.

(2) Das zu exportierende Geflügelfleisch muss von Geflügel stammen, welches auf Grund einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung, welche von einem Punkt 2 Absatz 1 genannten Inspektor durchgeführt wurde, für gesund befunden wurde.

(3) Die Köpfe, Luftröhren und Eingeweide (ausgenommen der Muskelmagen, das Herz und die Leber) sollen im Zuge der Verarbeitung sobald als möglich entfernt werden.

(4) Jedes Behältnis des zu exportierenden Geflügelfleisches muss aus hygienisch einwandfreiem oder neuem Material gemacht sein und muss an der Oberfläche eine Markierung mit „Inspection Passed“ tragen, welche vom Inspektor für den

Export autorisiert wurde und sowohl Namen als auch Nummer des zugelassenen Betriebes aufweist. Die Österreichischen Veterinärbehörden informieren die Japanischen Veterinärbehörden über die Markierung, den Namen, die Adresse und die Registriernummer des zugelassenen Betriebes im Vorhinein.

3. Lagerbedingungen

Das Exportgeflügelfleisch ist vom Standpunkt der Tiergesundheit unter sicheren und hygienischen Bedingungen bis zum Versand nach Japan zu lagern.

4. Das von der österreichischen Behörde ausgestellte Gesundheitszertifikat

Die österreichische Behörde ist zuständig für die Ausstellung von Inspektionszertifikaten für den Export von Geflügelfleisch nach Japan, in welchem folgende Punkte im Detail in Englisch festgestellt werden.

(1) Jede Anforderung der Punkte 1, 2 Absatz 1 und 2 Absatz 2.

(2) Im Falle, dass das Exportland nicht das Ursprungsland des zu exportierenden Geflügelfleisches ist, ist das Original oder eine Kopie des Inspektionszertifikates, in welchem die Behörde des Ursprungslandes bestätigt, dass alle Bedingungen eingehalten werden, dem Inspektionszertifikat, welches vom Exportland ausgestellt wird, anzuschließen.

(3) Name, Adresse und Registriernummer des Geflügelfleisch-Exportbetriebes (im Falle, dass Schlachtung, Verarbeitung und Lagerung etc. nicht im gleichen Betrieb stattgefunden haben, ist jeder Betrieb, in welchem das nach Japan zu exportierende Geflügelfleisch etc. bearbeitet oder gelagert wurde, im Zertifikat anzuführen.)